

## MERKBLATT

### Förderung ausserordentlich begabter Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern:

### Koordination der Selektions- und Zuweisungsverfahren für die Förderkurse des FBK und der Begabtenförderung (BF) der Volksschule

Dem Verein zur Förderung besonders begabter Kinder im Kanton Bern (FBK) ist die Bewilligung erteilt worden, seine Förderkurse weiterhin (bis voraussichtlich am 31.07.2014) durchzuführen. Dieses Merkblatt hält fest, wie die Selektions- und Zuweisungsmodalitäten bei der Förderung ausserordentlich begabter Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern für die Förderangebote des FBK und für die Begabtenförderung der öffentlichen Volksschule zu handhaben sind.

#### 1. Der Besuch der FBK-Förderkurse ist weiterhin möglich

Schülerinnen und Schüler, die durch den FBK für den Besuch seiner Förderprogramme selektioniert werden, können wie bisher von der Schulleitung für den Besuch dieser Kurse dispensiert werden. Voraussetzung ist, dass der FBK die Selektion gemäss Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV; BSG 432.271.11) und den Richtlinien der EB-Stellen durchführt.

#### 2. Durch die EB selektionierte Kinder können die FBK-Kurse besuchen

Schülerinnen und Schüler, die durch die kantonale Erziehungsberatung (EB) für den Besuch der BF der Volksschule selektioniert werden, können auf Wunsch der Eltern die Förderprogramme des FBK besuchen. Voraussetzung ist ein Antrag der EB an die Schulleitung zur Teilnahme an einem Förderprogramm für ausserordentlich Begabte. Entscheiden sich die Eltern für das Förderprogramm des FBK, haben die Schulleitungen die Schülerinnen und Schüler für maximal einen Halbtage pro Woche vom ordentlichen Unterricht zu dispensieren. Dazu genügt ein einfaches Gesuch der Eltern an die Schulleitung. Auch in diesem Fall tragen die Eltern die Kurskosten.

#### 3. Durch den FBK selektionierte Kinder können die BF der Volksschule besuchen

Schülerinnen und Schüler, die durch den FBK für den Besuch seiner Förderprogramme selektioniert worden sind, können die Begabtenförderung der Volksschule besuchen. Voraussetzung dafür ist ein Antrag der Erziehungsberatung und die Zuweisung durch die Schulleitung. Dazu stellen die Eltern der Erziehungsberatung die Abklärungsunterlagen der FBK-Selektionsstelle zur Überprüfung zu. Wurde die Selektion gemäss BMDV und den Richtlinien der Erziehungsberatung vorgenommen, verzichtet diese auf eine Zweittestung.

#### 4. Keine Dispensation für den Besuch der FBK-Kurse, wenn die BF der Volksschule besucht wird

Schülerinnen und Schüler, welche die Begabtenförderung der Volksschule besuchen, können nicht zusätzlich für den Besuch eines Förderprogramms des FBK vom ordentlichen Unterricht dispensiert werden. Diesbezügliche Aktivitäten sind in die unterrichtsfreie Zeit zu verlegen.

Amt für Kindergarten,  
Volksschule und Beratung

